

ÖFFENTLICHES PROTOKOLL

über die 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Mittwoch, 09.09.2026, Stadthalle Sachsenhausen

Sitzungsbeginn: 20:02 Uhr

Stadtverordnetenvorsteherin Berthold begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Stadtverordnetenvorsteherin Berthold teilt mit, dass der Stadtverordnete Volker Bangert (AfD-Fraktion) sein Mandat zum 08.09.2026 niedergelegt hat.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

TAGESORDNUNG:

1. Kleine Anfragen
2. Kenntnisnahme des letzten STVO-Protokolls vom 17.06.2026
3. Bericht aus dem Magistrat
4. Neufassung der Hauptsatzung der Nationalparkstadt Waldeck
5. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Nationalparkstadt Waldeck
6. Neufassung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Nationalparkstadt Waldeck
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS) in der Nationalparkstadt Waldeck
8. Durchführung von Ehrungen;
Verleihung von Ehrenbezeichnungen für ausgeschiedene Mandatsträger
9. Gebührenkalkulationen 2027 - 2028
10. Jahresabschluss 2025 der Nationalparkstadt Waldeck
11. Haushaltsvollzugsbericht 2. Quartal 2026
12. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Erlebnis und Veranstaltungsgelände Waldeck" und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldeck"; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
13. 14. Änderung des Flächennutzungsplans "Nieder-Werbe" der Nationalparkstadt Waldeck
14. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Stadtteil Nieder-Werbe der Nationalparkstadt Waldeck
15. Antrag der CDU-Fraktion zum Sonnenschutz auf öffentlichen Spielplätzen - Integration in das Spielplatzkonzept der Stadt Waldeck
16. Antrag der SPD-Fraktion zur Erweiterung der kommunalen Förderung Erneuerbarer Energien bei Bestandsgebäuden
17. Antrag der SPD-Fraktion zur Einführung altersgerechter Erste-Hilfe-Kurse für Vorschulkinder in den Kindergärten der Nationalparkstadt Waldeck

18. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Errichtung von Stolpersteinen in der Nationalparkstadt Waldeck
19. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Errichtung von öffentlichen Trinkwasserspendern an geeigneten öffentlichen und touristischen Plätzen im Stadtgebiet der Nationalparkstadt Waldeck
20. Große Anfrage der SPD-Fraktion zur kommunalen Krisenvorsorge und Resilienzstrategie in der Nationalparkstadt Waldeck
21. Verschiedenes

Zu Punkt 1.: Kleine Anfragen

Bürgermeister Havel beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Im Stadtgebiet der Nationalparkstadt Waldeck befinden sich verschiedene Obstbäume, die auf städtischen beziehungsweise im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücken wachsen.

Frage 1: Was geschieht mit dem Obst, das an den städtischen Obstbäumen wächst? (wird dieses durch die Stadt selbst geerntet oder anderweitig genutzt?)

Antwort: Das Obst der städtischen Obstbäume wird durch Bürgerinnen und Bürger geerntet. Bereits während der Amtszeit des damaligen Bürgermeisters Jörg Feldmann wurde festgelegt, dass das Obst von den Bürgerinnen und Bürgern geerntet werden darf. Zuvor wurde die Ernte der Obstbäume gegen ein Entgelt vergeben. Weil hierfür keine Nachfrage mehr bestand, wurde von einer Vergabe abgesehen. Seitdem steht das Obst den Bürgerinnen und Bürgern zur Ernte zur Verfügung. An dieser Verfahrensweise soll festgehalten werden.

Frage 2: Wer ist berechtigt, das Obst von den auf städtischen Grundstücken stehenden Obstbäumen zu ernten und für den eigenen Bedarf zu nutzen?

Antwort: Das Obst der auf städtischen Grundstücken stehenden Obstbäumen darf von unseren Bürgern und Bürgerinnen für den eigenen Bedarf geerntet und genutzt werden. Die Möglichkeit zur Obsternte wird über die Waldecker Nachrichten und die sozialen Medien öffentlich bekannt gegeben.

Zu Punkt 2.: Kenntnisnahme des letzten STVO-Protokolls vom 17.06.2026

Stadtverordnetenvorsteherin Berthold teilt mit, dass keine Einwände gegen das Protokoll vom 17.06.2026 vorliegen.

Das Protokoll der Stadtverordnetensitzung vom 17.06.2026 wird somit genehmigt.

Zu Punkt 3.: Bericht aus dem Magistrat

Bürgermeister Havel berichtet aus dem Magistrat wie folgt:

- Der Jahresabschluss 2025 wurde fertiggestellt und liegt der Revision zur Prüfung vor.
- Die Haushaltsplanungen für das Jahr 2027 laufen.
- Die Bescheide für den Breitbandausbau werden in Kürze erwartet, sodass im Jahr 2028 mit dem Ausbau begonnen werden kann
- Projekt Nahwärmenetz Selbach

- Der Festsetzungsbescheid für die Machbarkeitsstudie wurde erhalten
- Damit ist die Machbarkeitsstudie abgeschlossen. Die Bewilligung für die Umsetzung des Projekts wird erwartet.
- Rathaus Umbau
 - Der Bauantrag wurde beim Landkreis eingereicht.
- Bauhof Nahwärme
 - Der Anschluss des Bauhofes an das Nahwärmenetz ist für Nov/Dez 2026 vorgesehen.
- Mögliche Anpassung des Bebauungsplans auf Scheid
 - Erste Einschätzungen wurden beim Ortsbeirat angefragt.

Zu Punkt 4. Neufassung der Hauptsatzung der Nationalparkstadt Waldeck

VL-113/2026

1. Ergänzung

Sachdarstellung:

Die aktuelle Hauptsatzung der Nationalparkstadt Waldeck ist – abgesehen von einem Nachtrag vom 26.02.2020 – seit dem 14.06.2016 in Kraft. Seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wurde bereits wiederholt empfohlen, zur Erzielung größtmöglicher Rechtssicherheit die bestehenden Satzungen von Zeit zu Zeit auf Ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und falls notwendig denen vom HSGB empfohlenen Satzungsmustern anzupassen. Die vom HSGB empfohlenen Satzungsmuster werden regelmäßig aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung angepasst.

Bei umfangreichen Änderungen und Anpassungen der jeweiligen Ortssatzung wird zudem empfohlen, die Satzungen von Zeit zu Zeit komplett neu zu fassen, damit das Satzungsrecht nicht aufgrund der Anzahl der Änderungssatzungen zu unübersichtlich wird. Dies dient der Nachvollziehbarkeit und vermeidet Folgefehler.

Den obenstehenden Ausführungen der überörtlichen Prüfung ist klar die Notwendigkeit der regelmäßigen Anpassung des Satzungsrechts zu entnehmen sowie die ausdrückliche Empfehlung hierzu, die vom HSGB entworfenen Satzungsmuster in die Beratungen mit einzubeziehen. Um größtmögliche Rechtssicherheit zu haben, wurde daher seitens der Verwaltung die Hauptsatzung nunmehr komplett überarbeitet und der derzeit gültigen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst. In der Neufassung der Hauptsatzung ergeben sich neben einigen rechtlich begründeten redaktionellen Änderungen im Wesentlichen folgende Änderungen:

Einleitungsformel:

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch Art. 2 des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (KommFlexG) vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8).

Zu § 1 - Stadtwappen

Nach dem Kommunalrecht in Hessen muss die Erklärung oder heraldische Beschreibung eines Stadtwappens bzw. einer Stadtflagge nicht zwingend in der Hauptsatzung stehen. Die maßgebliche Vorschrift ist § 14 der Hessische Gemeindeordnung. Eine Pflicht, die genaue Beschreibung in die Hauptsatzung aufzunehmen, enthält die HGO nicht. Viele hessische Kommunen regeln Wappen und Flagge dennoch freiwillig in der Hauptsatzung, oft mit einer kurzen Blasonierung. Die Aufnahme in die Hauptsatzung ist daher eher eine Frage der kommunalen Ordnungssystematik, der Transparenz und der dauerhaften Dokumentation und in der Praxis häufig üblich und empfehlenswert.

Zu § 1 liegt folgender Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis/Die Grünen vor.

Erweiterung des § 1 Stadtwappen um § 1a Regelungen zur Verwendung bzw. Nutzung des Stadtwappens wie folgt:

1. Die Wappen sind das eindeutige äußere Erkennungszeichen der Nationalparkstadt Waldeck und ihrer Gremien und Organe. Das Stadtwappen ist als Hoheitszeichen der Stadt geschützt. Die unbefugte Verwendung kann namens-, ordnungs und kommunalrechtliche Ansprüche der Stadt auslösen. Die Wappen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auch ohne Genehmigung durch Dritte gezeigt (im Sinne eines Zitats dargestellt), aber nicht geführt werden. Die Regelung bezieht sich auch auf die Wappen der Nationalparkstadteile, die durch die kommunale Gebietsreform eingemeindet wurden.
2. Die Führung und der Gebrauch der Stadtwappen ist grundsätzlich den Organen der Nationalparkstadt Waldeck und der Stadtverwaltung vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung der Wappen oder der Wappenbilder, die zu einer Verwechslung mit amtlich geführten Stadtwappen führen kann.
3. In der Nationalparkstadt Waldeck ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Parteien, Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Waldeck ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, die Stadtwappen in einer erkennbar von der amtlichen Form abweichenden Art zu verwenden, wenn die Nutzung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Nationalparkstadt nicht beeinträchtigt.
4. Die Nutzung der Wappen muss eindeutig so erfolgen, dass nicht der Eindruck entstehen kann, der Nutzer handle im Auftrag oder in Vollmacht der Nationalparkstadt Waldeck oder es handle sich um einen beauftragten oder bevollmächtigten Vertreter der Nationalparkstadt. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.
5. Der Magistrat erteilt die Erlaubnis zur Verwendung der städtischen Wappen durch Dritte schriftlich, nach pflichtgemäßen Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf. Bei der Nutzung der Stadtteilwappen ist der Ortsbeirat in die Entscheidung in geeigneter Form einzubinden.
6. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a. sie durch unrichtige Aufgaben erschlichen ist oder
 - b. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
 - c. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Nationalparkstadt hervorgerufen wird.
7. Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappen Waldecks sind schriftlich an den Magistrat zu richten. Aus dem Antrag und einem beigelegten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll und dass Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausgeschlossen sind.
8. Die gelegentliche Verwendung der Nationalparkstadtwappen zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Stadtgebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.
9. Darstellungen der Nationalparkstadtwappen, die einer kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Nationalparkstadt nicht beeinträchtigen.
10. Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis können Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung erhoben werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu § 2 - Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

Bezüglich der Entscheidung, ob ein gesetzliches Vorkaufsrecht ausgeübt wird, wurde die Wertgrenze von 25.000 EUR gestrichen, da seitens der Notare nur noch Verkaufsanzeigen ohne Kaufpreismittelungen vorgelegt werden müssen; zudem ergibt sich im Falle eines Grundstücksankaufs im Zuge der Vorkaufsrechtsausübung bei einem Grundstückspreis über 25.000 EUR ohnehin eine Zuständigkeit für die Stadtverordnetenversammlung.

Die Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen, Zahlungsaufschübe und Ratenzahlungen sollte schon aus Gründen des Datenschutzes und der Verwaltungsvereinfachung ohne Wertgrenzen auf den Magistrat übertragen werden.

Darüber hinaus wurden aus Gründen der Entbürokratisierung und auf der Grundlage der Regelungen des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (KommFlexG) vom 05.02.2026 darauf verzichtet, die Auftragsvergaben an Stadtverordnete oder Mitglieder des Magistrates an die Stadtverordnetenversammlung zu übertragen, zumal ohnehin zwingend das öffentliche Vergaberecht einzuhalten ist. Weiterhin wurden auf der gleichen Grundlage die Wertgrenzen für die Vergabe von Planungsaufträgen und Werkverträgen unter Berücksichtigung des öffentlichen Vergaberechts und den dazugehörigen Vergabeverfahren auf die jeweiligen Haushaltsansätze angepasst. Zudem wird klargestellt, dass es sich bei den Beträgen um Brutto-Beträge handelt.

Zu § 2 Abs. 3 liegt folgender Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis/Die Grünen vor.

Änderung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 wie folgt:

3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO (brutto) 50.000,00 im Einzelfall,
4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu § 3 – Ausschüsse

Die gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung neu zu bildenden Ausschüsse sind entsprechend aufgenommen worden. Nach höchststrichterlichen Entscheidungen sollen sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. Das Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO wird mittlerweile in sämtlichen hessischen Städten und Gemeinden bei den Ausschüssen angewandt und sollte deshalb in der Hauptsatzung verankert werden. Eines separaten Beschlusses in der konstituierenden Sitzung bedarf es somit zukünftig nicht mehr.

Sofern Wahlen ausdrücklich gewünscht werden, ist in Abs. 2 der entsprechende Passus zu streichen; allerdings ist dann keine automatische Vertretungsregelung im Verhinderungsfall möglich.

Zu § 4 - Stadtverordnetenversammlung

§ 52a HGO bietet den Gemeinden nunmehr eine Optionsregelung, um digitale Sitzungsteilnahmen zu ermöglichen. Das Angebot einer digitalen Sitzungsteilnahme muss in der Hauptsatzung gem. § 6 Abs. 2 HGO geregelt werden. Möglich ist eine hybride Zuschaltung von Gemeindevertretungsmitgliedern sowie der Mitglieder des Gemeindevorstandes, mindestens der Vorsitzende der Gemeindevertretung muss aber im Sitzungssaal anwesend sein. Volldigitale Sitzungen ohne Anwesenheit sind im Gegensatz zum Gemeindevorstand (§ 67 Abs. 1 HGO) für die Gemeindevertretung nicht zulässig. Die Gemeinden müssen die Saalöffentlichkeit weiterhin gewährleisten.

Das Gesetz definiert zwingende Ausschlussstatbestände, die von den Gemeinden nicht in der Hauptsatzung abbedungen werden können. Weitergehende Beschränkungen sind hingegen zulässig. Sollten nicht öffentliche Sitzungen für die hybride Form geöffnet werden, obliegt den Gemeindevertretern die Verantwortung, dass in ihrem Einflussbereich keine Personen Kenntnis von Inhalten der Sitzung erlangen können. Bei einer Sitzungsteilnahme im Format der Bild-Ton-Übertragungen haben die Mitglieder der Gemeindevertretung wie auch in Präsenzsitzungen die Anforderungen des § 24 HGO zu beachten, in besonderem Maße bei nichtöffentlichen Sitzungen. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird als Ordnungswidrigkeit gem. § 24a Abs. 1 Nr. 2 HGO behandelt.

Die Gemeinde hat neben der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik in ihrem Verantwortungsbereich auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f, Art. 25 und Art. 32 DS-GVO hat die Gemeinde geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus vorzusehen

sowie die Einhaltung des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu gewährleisten (Begründung im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.11.2024, S. 30, Drs. 21/1303).

Zu § 4 Abs. 4 liegt folgender Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis/Die Grünen vor.

Änderung des § 4 Abs. 4 wie folgt:

Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt, entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung im Ältestenrat im Benehmen mit dem Magistrat. Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens sieben Tage vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gelten als anwesend im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Hier haben die zugeschalteten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können.

Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:

1. in der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (konstituierende Sitzung)
2. bei Wahlen nach § 55 HGO
3. bei Beschlussfassungen nach § 39a Abs. 3 S. 2 HGO, § 57 Abs. 2 HGO, § 76 Abs. 1 und Abs. 4 S. 3, § 76a HGO
4. bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzungen
5. bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen muss gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Stadtverordnete auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

Diese Regelung gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu § 6 Ortsbeirat

Es wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen. Gemäß § 82 Abs. 6 HGO gilt für den Geschäftsgang des Ortsbeirates die Vorschrift des § 52a HGO sinngemäß.

In Hessen ist der Ortsvorsteher grundsätzlich ein ehrenamtliches Organ des Ortsbeirats mit vor allem repräsentativen und koordinierenden Aufgaben (§§ 81 ff. HGO). Klassische Verwaltungsaufgaben liegen beim Magistrat und der Verwaltung. Historisch war die Doppelfunktion als Verwaltungsaußenstellen zunächst verbreitet, besonders bei ehemals selbständigen Dörfern nach Gebietsreformen in den 1970er Jahren. Heute wird die zusätzliche Verwaltungsfunktion jedoch zunehmend schwieriger und komplexer, weil Verwaltungsverfahren digitaler, rechtlich komplexer und dokumentationspflichtiger geworden sind. Der Ortsvorsteher fungiert heute eher als „Bürgerlotse“ oder „Servicepunkt“, aber nicht mit eigenen Verwaltungsaufgaben. Vor diesem Hintergrund wurde der bisherige Abs. 4 gestrichen. Sollten den Ortsvorstehern doch Verwaltungsaufgaben übertragen werden, müssten auch die technischen Voraussetzungen, wie z.B. ein digitaler Zugang zum elektronischen Melderegister oder die Einrichtung einer digitalen, revisionssicheren Kasse zur Erhebung der satzungsrechtlich vorgegebenen Verwaltungsgebühren, geschaffen werden.

Zu § 7 Film- und Tonaufnahmen

Seit 2011 besteht für hessische Kommunen die Möglichkeit, in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass Film- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Diese Befugnis soll ausgedehnt werden auf Echtzeitübertragungen (sog. Live-Streams), die auf Veranlassung der Gemeinde durch diese selbst oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Anbieter durchgeführt werden. In der Hauptsatzungsregelung können die Kommunen bestimmen, in welcher Form und in welchem Umfang Film- und Tonaufnahmen bzw. Livestreams von Sitzungen erlaubt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu berücksichtigen und es muss eine Abwägung mit diesen erfolgen, indem z.B. Einschränkungen der aufzunehmenden Personen geregelt werden, dass nur ein bestimmter Ausschnitt des Sitzungssaals aufgenommen wird oder unbeteiligte Personen wie Zuhörer oder Gemeindebedienstete nicht gezeigt werden. Ferner können die Gemeinden regeln, ob die Sitzungen aufgezeichnet werden sollen und ggf. wo, wie lange und für welchen Berechtigungskreis Mitschnitte der Sitzungen zur Verfügung gestellt werden. Dritten Personen (insbesondere Besucherinnen und Besuchern sowie Beschäftigten der Kommune) ist eine Teilnahme an der Sitzung auch ohne deren Aufzeichnung zu ermöglichen. Die neue Regelung bildet die gewachsene Bedeutung von Übertragungen kommunaler Sitzungen im Internet ab und reagiert auf einen seit der Corona-Pandemie gewandelten Öffentlichkeitsbegriff. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist auf kommunaler Ebene ein wichtiges Mittel, um das Interesse der Bürgerschaft an der Selbstverwaltung zu erhalten bzw. zu steigern. Dies erfordert korrespondierend zu den Regelungen in § 52a HGO zu digitalen Gremiensitzungen neben der Saalöffentlichkeit die Herstellung einer Partizipation.

Das Interesse der Öffentlichkeit an Inhalten und Verlauf der Sitzungen kommunaler Vertretungen rechtfertigt es, das Persönlichkeitsrecht von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und sonstigen betroffenen Personen einzuschränken. Die Entscheidung zur Änderung der Hauptsatzung muss gem. § 6 Abs. 2 HGO von der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung getroffen werden. (Begründung im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.11.2024, S. 29, 30, Drs.: 21/1303).

Nach eingehender und umfassender Beratung in der vorbereitenden Magistratssitzung schlägt der Magistrat vor, diese vorgesehene Regelung in § 7 zu streichen.

Zu § 7 liegt folgender Änderungsantrag der Fraktion AfD vor.

Der von Magistrat bzw. Antragsteller vorgeschlagenen Streichung des § 7 der Hauptsatzung wird nicht zugestimmt. § 7 der Hauptsatzung bleibt in seiner bisherigen Fassung unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis: Ablehnung wurde erteilt

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

In § 8 wird künftig auf die sog. Hinweisbekanntmachung bei einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet verzichtet. Die Streichung des Erfordernisses der sogenannten Hinweisbekanntmachung soll der Entbürokratisierung in den Gemeinden dienen. Die Mehrzahl der Bundesländer verzichtet bereits auf die Hinweisbekanntmachung. Schwierigkeiten oder Rechtsprobleme sind in diesem Zusammenhang bisher nicht bekannt geworden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten Auswirkungen – Ggf. Folgekosten bei der Umsetzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt gemäß § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) die Neufassung der Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

**Zu Punkt 5. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung
VL-114/2026 und die Ausschüsse der Nationalparkstadt Waldeck**

1. Ergänzung

Sachdarstellung:

Bedingt durch die Neufassung der Hauptsatzung der Nationalparkstadt Waldeck ist auch eine umfassende Anpassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Nationalparkstadt Waldeck unabdingbar.

Bei umfangreichen Änderungen und Anpassungen wird zudem empfohlen, die Geschäftsordnung von Zeit zu Zeit komplett neu zu fassen, damit die Regelungen nicht aufgrund der Anzahl der Änderungsbestimmungen und Nachträge zu unübersichtlich werden. Dies dient der Nachvollziehbarkeit und vermeidet Folgefehler.

Den obenstehenden Ausführungen ist klar die Notwendigkeit der regelmäßigen Anpassung zu entnehmen sowie die ausdrückliche Empfehlung hierzu, die vom HSGB entworfenen Muster in die Beratungen mit einzubeziehen. Um größtmögliche Rechtssicherheit zu haben, wurde daher seitens der Verwaltung die Geschäftsordnung nunmehr komplett überarbeitet und der derzeit gültigen Muster-Geschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst. In der Neufassung ergeben sich neben einigen rechtlich begründeten redaktionellen Änderungen im Wesentlichen folgende Änderungen:

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch Art. 2 des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (KommFlexG) vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8).

Zur § 1

Es wird geregelt, dass sowohl eine Entschuldigung als auch bei einem unentschuldigten Fehlen einer oder eines Stadtverordneten eine Ermahnung auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Zu § 5

Die Änderung in § 35 Abs. 2 HGO führt dazu, dass entsprechend der grundlegenden Regelung in § 24 HGO der Magistrat nun auch die zuständige Behörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist.

Zu § 8

Die Verhandlungen des Ältestenrates sollen künftig auch per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden können. Der Ältestenrat ist in der Hessischen Gemeindeordnung nicht geregelt. Er kann keine bindenden Vorgaben bzw. Beschlüsse fassen, sodass es als unschädlich angesehen wird, hier auch eine Telefon- oder Videokonferenz zuzulassen. Zudem wurde der Wunsch des Ältestenrates berücksichtigt, dass keine Schriftführung bei den Sitzungen erforderlich ist.

§ 9

§ 52a HGO bietet den Kommunen nunmehr eine Optionsregelung, um digitale Sitzungsteilnahmen zu ermöglichen. Das Angebot einer digitalen Sitzungsteilnahme muss grundsätzlich in der Hauptsatzung gem. § 6 Abs. 2 HGO geregelt werden. In der Geschäftsordnung wurden die Regelung und ergänzende Bestimmungen ebenfalls aufgenommen. Möglich ist eine hybride Zuschaltung von Stadtverordneten sowie der Mitglieder des Magistrates, mindestens der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung muss aber im Sitzungssaal anwesend sein. Volldigitale Sitzungen ohne Anwesenheit sind im Gegensatz zum Magistrat (§ 67 Abs. 1 HGO) für die Stadtverordnetenversammlung nicht zulässig. Die Gemeinden müssen die Saalöffentlichkeit weiterhin gewährleisten.

Das Gesetz definiert zwingende Ausschlussstatbestände, die von den Kommunen nicht in der Hauptsatzung abbedungen werden können. Weitergehende Beschränkungen sind hingegen zulässig. Sollten nicht öffentliche Sitzungen für die hybride Form geöffnet werden, obliegt den Stadtverordneten die Verantwortung, dass in ihrem Einflussbereich keine Personen Kenntnis von Inhalten der Sitzung erlangen können. Bei einer Sitzungsteilnahme im Format der Bild-Ton-Übertragungen haben die Stadtverordneten wie auch in Präsenzsitzungen die Anforderungen des § 24 HGO zu beachten, in besonderem Maße bei nichtöffentlichen Sitzungen. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird als Ordnungswidrigkeit gem. § 24a Abs. 1 Nr. 2 HGO behandelt.

Die Stadt hat neben der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik in ihrem Verantwortungsbereich auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f, Art. 25 und Art. 32 DS-GVO hat die Stadt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus vorzusehen sowie die Einhaltung des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu gewährleisten (Begründung im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.11.2024, S. 30, Drs. 21/1303).

Zu § 9 Abs. 5 liegt folgender Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90 / Die Grünen vor.

Änderung des § 9 Abs. 5 wie folgt:

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden in Präsenz statt. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung – mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung – sowie die Mitglieder des Magistrats können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt, entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung im Ältestenrat im Benehmen mit dem Magistrat. Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens sieben Tage vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gelten als anwesend im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Die gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

Hier haben die zugeschalteten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können.

Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:

1. in der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (konstituierenden Sitzung)
2. bei Wahlen nach § 55 HGO
3. bei Beschlussfassung nach § 39a Abs. 3 S. 2 HGO, § 57 Abs. 2 HGO, § 76 Abs. 1 und Abs. 4 S. 3 HGO, § 76a HGO
4. bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzungen
5. bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen muss gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Stadtverordnete auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

Diese Regelung gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu § 11, 13, 14, 15 und 16

Es wurden redaktionelle Anpassungen zur Klarstellung der bisherigen Regelungen vorgenommen. Es wird zudem nochmals darauf hingewiesen, dass Anfragen, deren Beantwortung wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist, nicht beantwortet werden müssen. Auf § 30 Abs. 4, Abs. 2 HDSIG wird Bezug genommen. Zudem wurde die Antragsfrist auf 14 Tage verkürzt und klarstellend auf für sog. „große Anfragen“ entsprechend analog aufgenommen.

Zu § 15 liegt folgender Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90 / Die Grünen vor.

Änderung § 15 Abs. 1 und Erweiterung um Abs. 4 und 5 wie folgt:

Abs. 1:

Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche oder elektronische Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sowie Anfragen, deren Beantwortung wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (§ 30 Abs. 4, Abs. 2 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz HDSIG). Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Zwischen dem Zugang der Anfragen und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehende Anfragen unverzüglich an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich und mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die schriftliche Antwort des Magistrates ist der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktion und der Fragestellerin oder dem Fragesteller auszuhandigen. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

Abs. 4:

Eine Anfrage darf im Interesse der Funktionstüchtigkeit der Verwaltung insgesamt maximal 6 Fragen (einschließlich aller Unterfragen, Teilfragen oder Ergänzungsfragen) umfassen.

Die Fragen müssen in einem sachlichen Zusammenhang stehen und so bestimmt formuliert sein, dass keine knappe Beantwortung möglich ist. Eine künstliche Aufteilung eines einheitlichen Sachverhalts auf mehrere separate Anfragen zur Umgehung dieser Höchstgrenze ist unzulässig. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung weist Anfragen, die die Höchstgrenze nach Absatz 4 überschreiten oder den Vorgaben des § 50 Abs. 2 HGO widersprechen, unter Angabe der Gründe an den Einreicher zur Überarbeitung zurück.

Abs. 5:

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei akuter Eilbedürftigkeit oder von herausragender kommunalpolitischer Bedeutung, kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Ältestenrat eine Überschreitung der Höchstgrenze zulassen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zum vorherigen Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90 / Die Grünen des § 15 Abs. 4 liegt folgender 1. Änderungsantrag der Fraktion AfD vor.

Der § 15 Abs.4 wird ersatzlos gestrichen.

Abstimmungsergebnis: Ablehnung wurde erteilt

Zum vorherigen Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90 / Die Grünen des § 15 liegt folgender 2. Änderungsantrag der Fraktion AfD vor.

Der Satz „Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt.“ wird ersetzt durch: „Nach der Beantwortung sind durch die Fragestellerin oder den Fragesteller bis zu zwei sachbezogene Nachfragen zum unmittelbaren Gegenstand der Antwort zulässig. Eine allgemeine Aussprache findet nicht statt.“

Abstimmungsergebnis: Ablehnung wurde erteilt

Zu § 16 liegt folgender Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90 / Die Grünen vor.

Änderung des § 16 Abs. 3 wie folgt:

Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich und mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die schriftliche Antwort des Magistrates ist der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionen und der Fragestellerin oder dem Fragesteller auszuhändigen. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller und den Fraktionen sind jeweils eine Zusatzfrage zum Gegenstand zu gestatten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zum vorherigen Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90 / Die Grünen des § 16 Abs. 3 liegt folgender 3. Änderungsantrag der Fraktion AfD vor.

Die Worte „schriftlich oder mündlich“ werden ersetzt durch: „schriftlich und mündlich in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.“

Abstimmungsergebnis: Ablehnung wurde erteilt

Zum vorherigen Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90 / Die Grünen des § 16 Abs. 3 liegt folgender 4. Änderungsantrag der Fraktion AfD vor.

Der Satz „Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt.“ Wird ersetzt durch: „Der Fragestellerin oder dem Fragesteller ist eine sachbezogene Nachfrage zum unmittelbaren Gegenstand der Antwort zu gestatten. Eine allgemeine Aussprache findet nicht statt.“

Abstimmungsergebnis: Ablehnung wurde erteilt

Zum vorherigen Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90 / Die Grünen des § 16 Abs. 2 liegt folgender 5. Änderungsantrag der Fraktion AfD vor.

Der Satz „Im Beschwerdefall entscheidet der Ältestenrat über die Zulassung der Kleinen Anfrage.“ wird ersetzt durch: „Im Beschwerdefall entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher unter schriftlicher Angabe der Gründe. Gegen diese Entscheidung kann die Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.“

Abstimmungsergebnis: Ablehnung wurde erteilt

Zum vorherigen Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90 / Die Grünen des § 16 Abs. 2 liegt folgender 6. Änderungsantrag der Fraktion AfD vor.

Der § 19 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Bild- und Tonaufzeichnungen sowie deren Übertragung aus öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich zulässig. Die Aufzeichnung dürfen sich auf die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Magistrats, das Präsidium sowie Personen beschränken, die im Rahmen der Sitzung das Wort ergreifen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung aufgezeichnet werden. Die Sitzungsleitung kann Bild- und Tonaufzeichnungen nur dann im Einzelfall beschränken oder untersagen, wenn zwingende gesetzliche Gründe oder überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen.

Abstimmungsergebnis: Ablehnung wurde erteilt

Zu § 17

Es wird klargestellt, dass die Öffentlichkeit auch dann gewahrt ist, wenn die Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung durchgeführt wird.

Zu § 18

Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit sind auch die Stadtverordneten zu berücksichtigen, die an der Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. Hier soll kein Unterschied zu einer regulären Präsenzsitzung bestehen.

Zu § 19

Gemäß § 52 Abs. 3 HGO kann die Hauptsatzung einer Echtzeitübertragung von öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in Bild und Ton im Internet zulassen und Bestimmungen treffen, in welchem Umfang Aufzeichnungen von öffentlichen Sitzungen zum Abruf bereitgestellt werden. Dies wird in der Regelung klargestellt.

Zu § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen liegt folgender Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90 / Die Grünen vor.

Änderung des § 19 Abs. 1 wie folgt:

Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder zur Sitzung mitzubringen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu § 20

Gemäß § 52a Abs. 1 HGO kann der Magistrat auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.

Zu 22 und 26

Es wird klargestellt, dass bei einer Bild-Ton-Übertragung der Sitzung auch ein digitales Handzeichen verwendet werden kann.

Zu 24

Es wurden redaktionelle Anpassungen zur Klarstellung der bisherigen Regelungen vorgenommen.

Zu 26

Es wurden redaktionelle Anpassungen zur Klarstellung der bisherigen Regelungen vorgenommen. Es wird zudem klargestellt, dass bei einer Bild-Ton-Übertragung der Sitzung auch ein digitales Handzeichen verwendet werden kann.

§ 27

Für den Fall einer Sitzungsteilnahme durch Bild-Ton-Übertragung ist es möglich, bei ungebührlichem Verhalten die Bild-Ton-Übertragung zu unterbrechen.

§ 29

Es wird klargestellt, dass die Niederschrift auch in elektronischer Form an die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates übermittelt werden kann.

Die Veröffentlichung der Niederschrift im Internet stellt in Bezug auf die darin enthaltenen personenbezogenen Daten eine Offenlegung und ein Bereitstellen zum Abruf, eine Verarbeitung im Sinn des Art. 4 r. 2 DSGVO dar, für die eine Rechtsgrundlage benötigt wird. Für die Zukunft wird mit § 61 Abs. 4 HGO eine solche Rechtsgrundlage zur Einsichtnahme in Niederschriften öffentlicher Sitzungen geschaffen. Die Möglichkeit für die Einwohner kann statt einer physischen Einsichtnahmemöglichkeit bei der Gemeindeverwaltung auch durch eine Zurverfügungstellung dieser Niederschriften im Internet, z.B. in sog. Ratsinformationssystemen oder auf der Homepage, geschaffen werden. Dadurch wird ein Beitrag zur Beteiligung an der Informationsfreiheit geleistet. Die Einstellung der Niederschriften ins Internet muss in der Geschäftsordnung geregelt werden. Damit bleibt es der einzelnen Stadtverordneten überlassen, darüber zu entscheiden, ob sie es im Sinne der Bürgerfreundlichkeit, zur Verbesserung der Information und Erhöhung der Transparenz für angezeigt hält, die Niederschriften öffentlicher Sitzungen in das Internet einzustellen. Die Veröffentlichung von Niederschriften von öffentlichen Sitzungen ist damit auch ohne vorherige Einwilligung der Stadtverordneten im Einzelfall grundsätzlich zulässig. Die Niederschriften müssen inhaltlich jedoch datenschutzgerecht gestaltet werden und dürfen nicht über die nach Abs. 1 zwingenden Inhalte hinausgehen. Auf personenbezogene Daten von dritten Personen wie etwa Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der Veröffentlichung der Niederschriften möglichst zu verzichten. Vorgänge, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen einer breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Ihre Veröffentlichung im öffentlich zugänglichen Teil eines Ratsinformationssystems oder auf der Homepage ist daher nicht zulässig (Begründung im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.11.2024, S. 31, 32, Drs.: 21/1303).

Zu § 30

Der Abs. 3 wurde zur Rechtssicherheit und Klarheit neu eingefügt.

Zu § 33

Abs 4 letzter Satz wurde zur Rechtssicherheit und Klarheit neu eingefügt.

Zu § 35

Die formelle Möglichkeit einer digitalen Einreichung von Vorschlägen oder Anträgen wurde zur Rechtssicherheit neu eingefügt.

Zu § 37

Zur Stärkung der Beteiligungsrechte wurde u.a. der § 8c HGO geändert. Insbesondere eröffnet die gesetzliche Regelung die Möglichkeit, dass die Kommunen eine institutionalisierte Form der Beteiligung in Form bestimmter Gremien wie Beiräten oder durch Beauftragte installieren können. Zur Geltendmachung ihrer Anliegen kann den eingerichteten Gremien ein Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags-, und Rederecht in den Gremien eingeräumt werden. Die Form der Beteiligung und deren Umfang ist den Kommunen zur Entscheidung überlassen worden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass je nach örtlichen Strukturen für die eine Gemeinde eine institutionalisierte Form der Beteiligung vorteilhafter, in anderen Kommunen eher projektbezogene Beteiligung gewünscht werden. Viele positive Beispiele aus der Praxis zeigen, dass das kommunale Selbstverwaltungsrecht und die Entscheidungen vor Ort die besten Ergebnisse liefern.

Zu § 40

Diese Regelung wurde aus der bisherigen Geschäftsordnung übernommen und ist in der Muster-Geschäftsordnung eigentlich nicht vorgesehen. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und der sich ständig ändernden Rechtsvorschriften ist es zudem überholt, den einzelnen Gremienmitgliedern ständig aktualisierte Fassungen einzelner Rechtsnormen auszuhändigen, zumal die Möglichkeit eines digitalen Zugriffs auf die jeweils aktuelle Fassung besteht.

Zu überdenken ist die bisherige Regelung in Abs. 3, wonach auch Gremienmitglieder, die keinen Fraktionsstatus haben, grundsätzlich ein Beschlussprotokoll des Magistrates erhalten sollen. Die Regelung zur Ein-Personen-Fraktion wurde vom Gesetzgeber bereits seit längerem gestrichen, um die Arbeitsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zu verbessern. Zudem handelte sich bei der „Ein-Personen-Fraktion“ um eine hessische Besonderheit, die keine Entsprechung in einem anderen Bundesland findet und für die keine Notwendigkeit besteht. Das OVG NRW hat bestätigt, dass der Wegfall bzw. die Unzulässigkeit von Sperrklauseln nicht dazu zwingt, auf die gesetzliche Festlegung einer Fraktionsmindeststärke zu verzichten, sondern es im Interesse der Funktionsfähigkeit der Arbeit kommunaler Organe sogar eher gerechtfertigt sein kann, Minderheitenrechte zu beschränken (OVG NRW, HSGZ 2006, 380). Es bestehe kein Anspruch von Einzelmandatsträgern, die gleichen Gestaltungsrechte wie eine Fraktion zu bekommen und damit in ihrem Status gleichgesetzt zu werden. Die Übersendung von Magistratsprotokollen an Parteien oder Wählergruppen, die keinen Fraktionsstatus haben, ist daher grundsätzlich nicht üblich.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine – ggf. Folgekosten bei der weiteren Umsetzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 6. Neufassung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Nationalpark- **VL-115/2026 stadt Waldeck** **1. Ergänzung**

Sachdarstellung:

Bedingt durch die Neufassung der Hauptsatzung der Nationalparkstadt Waldeck ist auch eine Anpassung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte unabdingbar.

Bei umfangreichen Änderungen und Anpassungen wird zudem empfohlen, die Geschäftsordnung von Zeit zu Zeit komplett neu zu fassen, damit die Regelungen nicht aufgrund der Anzahl der Änderungsbestimmungen und Nachträge zu unübersichtlich werden. Dies dient der Nachvollziehbarkeit und vermeidet Folgefehler.

Den obenstehenden Ausführungen ist klar die Notwendigkeit der regelmäßigen Anpassung zu entnehmen sowie die ausdrückliche Empfehlung hierzu, die vom HSGB entworfenen Muster in die Beratungen mit einzubeziehen. Um größtmögliche Rechtssicherheit zu haben, wurde daher seitens der Verwaltung die Geschäftsordnung nunmehr komplett überarbeitet und der derzeit gültigen Muster-Geschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst. In der Neufassung ergeben sich neben einigen rechtlich begründeten redaktionellen Änderungen im Wesentlichen folgende Änderungen:

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch Art. 2 des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (KommFlexG) vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8).

Zu § 1

Zur Rechtssicherheit wird klargestellt, dass neben der Schriftform auch die elektronische Datenübermittlung formell möglich ist. Zudem wurden in Abs. 6 die Budgets der Ortsbeiräte gemäß der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und die formelle Bezeichnung dem Haushaltsrecht angepasst.

Zudem schlägt der Magistrat nach eingehender Beratung und umfassender Diskussion vor, das Budget für den Ortsbeirat Nieder Werbe auf der Grundlage der aktuellen Einwohnerzahlen im Rahmen der Gleichbehandlung vergleichbarer Stadtteile auf 1.500,00 EUR anzuheben.

Zu § 2

Zur Rechtssicherheit wird klargestellt, dass neben der Schriftform auch die elektronische Datenübermittlung formell möglich ist.

Zu § 5

Die Änderung in § 35 Abs. 2 HGO führt dazu, dass entsprechend der grundlegenden Regelung in § 24 HGO der Magistrat nun auch die zuständige Behörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist.

Zu § 6

§ 52a HGO bietet den Kommunen nunmehr eine Optionsregelung, um digitale Sitzungsteilnahmen zu ermöglichen. Das Angebot einer digitalen Sitzungsteilnahme muss grundsätzlich in der Hauptsatzung gem. § 6 Abs. 2 HGO geregelt und grundsätzlich auch den Ortsbeiräten ermöglicht werden. In der Geschäftsordnung wurden die Regelung und ergänzende Bestimmungen ebenfalls aufgenommen. Möglich ist eine hybride Zuschaltung von Ortsbeiratsmitgliedern sowie der Mitglieder des Magistrates, mindestens der oder die Vorsitzende des Ortsbeirates muss aber im Sitzungssaal anwesend sein. Volldigitale Sitzungen ohne Anwesenheit sind im Gegensatz zum Magistrat (§ 67 Abs. 1 HGO) für die Ortsbeiräte nicht zulässig. Hier muss die Saalöffentlichkeit weiterhin gewährleistet sein.

Das Gesetz definiert zwingende Ausschlussstatbestände, die von den Kommunen nicht in der Hauptsatzung abbedungen werden können. Weitergehende Beschränkungen sind hingegen zulässig. Sollten nicht öffentliche Sitzungen für die hybride Form geöffnet werden, obliegt den Ortsbeiratsmitgliedern die Verantwortung, dass in ihrem Einflussbereich keine Personen Kenntnis von Inhalten der Sitzung erlangen können. Bei einer Sitzungsteilnahme im Format der Bild-Ton-Übertragungen haben die Ortsbeiratsmitglieder wie auch in Präsenzsitzungen die Anforderungen des § 24 HGO zu beachten, in besonderem Maße bei nichtöffentlichen Sitzungen. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird als Ordnungswidrigkeit gem. § 24a Abs. 1 Nr. 2 HGO behandelt.

Die Stadt hat neben der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik in ihrem Verantwortungsbereich auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f, Art. 25 und Art. 32 DS-GVO hat die Stadt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus vorzusehen sowie die Einhaltung des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu gewährleisten (Begründung im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.11.2024, S. 30, Drs. 21/1303).

Zu § 8, 9, 10 und 12

Es wurden redaktionelle Anpassungen zur Klarstellung der rechtlichen Regelungen vorgenommen, wenn die Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung durchgeführt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine direkten Auswirkungen – ggf. Folgekosten bei der Umsetzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Nationalparkstadt Waldeck in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 7. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer VL-174/2026 (ZwStS) in der Nationalparkstadt Waldeck

Sachdarstellung:

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Die Zulässigkeit ihrer Erhebung ergibt sich aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und § 7 Abs. 2 des (hessischen) Gesetzes über kommunale Abgaben, KAG. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist zudem anerkannt, dass die Zweitwohnungssteuer auch bundesgesetzlich geregelten Steuern, namentlich Einkommensteuer und Grundsteuer nicht gleichartig ist (grundlegend BVerfG, Beschl. v. 06.12.1983, Az: 2 BvR 1275/79 = HSGZ 1984 S. 96 ff.). Nicht unter den Begriff der Vorhaltung für den privaten Lebensbedarf fällt die Vorhaltung einer Zweitwohnung allein für Zwecke der Kapitalanlage. Grundsätzlich kann die Gemeinde davon ausgehen, dass der Steuerpflichtige die Zweitwohnung jedenfalls auch für Zwecke der persönlichen Lebensführung hält. Ausnahmsweise kommt aber eine – steuerfreie – Nutzung als Kapitalanlage in Betracht, wenn die Hauptwohnung des Steuerpflichtigen im selben Feriengebiet liegt, oder die Vermietung unter ganzjährigem Ausschluss einer Eigennutzungsmöglichkeit durch eine Agentur erfolgt und aus der Vermietung erhebliche Einnahmen erzielt werden (BVerwG, Ur. v. 10. 10. 1995 Az. 8 C 40/93 = HSGZ 1996 S. 74, 76).

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung. Der Begriff der Zweitwohnung wird näher in § 2 Abs. 2 des Satzungsmusters definiert. In diesem Rahmen wird insbesondere klargestellt, dass insoweit in Abweichung von den geltenden Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) Zweitwohnung jede Wohnung ist, die jemand neben seiner vorwiegend benutzten Wohnung im In- oder Ausland für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder seiner Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners innehat. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist bereits anerkannt, dass für den Begriff der „Zweitwohnung“ ein weiterer Wohnungsbegriff zugrunde zu legen ist (VG Gießen, Ur. v. 13.06.2013, Az.: 8 K 907/12.GI – juris, Randnr. 20= HSGZ 2013 S. 406 f. zu einer Gartenhütte, die über einen Aufenthaltsraum mit einer Küchennische, Toilette, Waschbecken sowie Strom- und Wasseranschluss verfügt). Das Innehaben einer Zweitwohnung in diesem Sinne setzt eine rechtliche Verfügungsbefugnis und rechtliche Verfügungsmacht voraus. Inhaber einer steuerpflichtigen Zweitwohnung kann daher nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG nur der Eigentümer oder Mieter, der sie für seinen privaten Lebensbedarf nutzt oder zu diesem Zweck vorhält sein (grundlegend BVerfG HSGZ 1984, S. 96, 98).

Wesentliche Neuerung der Aktualisierung des Satzungsmusters ist die Bemessung der Steuer anhand eines in § 4 Abs. 2 näher definierten Mietaufwands. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 25.11.2025 – Az. 5 A 766/25 den in der bisherigen Fassung des Satzungsmusters enthaltenen Mietaufwand nach „Mietwertkalkulator“ – Mika – für zu unbestimmt und daher für unzulässig erklärt. Dabei bekräftigte der Senat, dass steuerbegründende Tatbestände und die Bemessungsgrundlage so präzisiert werden müssen, dass die Steuerlast für den Pflichtigen im Vorfeld vorhersehbar sowie mess- und berechenbar ist. Die Entscheidung knüpft an die ständige Rechtsprechung an, wonach der Mietwert eine zulässige Bemessungsgrundlage für eine solche örtliche Aufwandsteuer darstellt.

Auf Grund dessen muss aus Gründen der Rechtssicherheit eine Neufassung der Satzung erfolgen. Der vorgelegte Entwurf stellt nunmehr auf den in der Rechtsprechung anderer Bundesländer und der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Mietaufwand nach der Netto- bzw. Bruttokalt-

miete ab. Entscheidend ist dabei die Mietvereinbarung zwischen Mieter und Vermieter. Als Nettokaltmiete ist die Grundmiete ohne Nebenkosten und ohne Heizkosten definiert. In Abhängigkeit der jeweiligen Mietvereinbarungen wird alternativ auch auf die Bruttokaltmiete, also die Grundmiete inklusive der Nebenkosten ohne Heizkosten, bzw. auf die Bruttowarmmiete, d.h. Grundmiete inklusive Neben- und Heizkosten, abgestellt.

Im Falle der Nutzung durch den Eigentümer besteht selbstverständlich keine Vereinbarung über einen Mietzins. Dementsprechend erkennt die Rechtsprechung für diese Fälle eine Schätzungsbezugnis an. Hierfür kann nach Auffassung der Geschäftsstelle im Einzelfall wieder auf den Mika zurückgegriffen werden, da dieser eine Vergleichsmiete für vergleichbare Räumlichkeiten ausweist.

Der Steuersatz wird in Prozent des Mietaufwands ausgedrückt. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass Steuersätze bis einschl. 20 % keine unzulässige erdrosselnde Wirkung entfalten. Der Verwaltungsgerichtshof – VGH – Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 24.06.2013 (Az.: 2 S 2116/12 – juris, Randnr. 44 f.) eine erdrosselnde Wirkung sogar für einen Steuersatz von rd. 30 % verneint; dieses Urteil wurde bestätigt durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.05.2014 (Az.: 9 B 57/13 – juris). Derzeit beträgt der Steuersatz 13 % des Mietaufwandes – vorgeschlagen wird, diesen Steuersatz beizubehalten. Soweit die Stadtverordnetenversammlung einen höheren Steuersatz als in den Vorjahren festlegen möchte, empfiehlt es sich unbedingt, die Neufassung der Satzung mit dem erhöhten Steuersatz vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem der höhere Steuersatz gelten soll, bekanntzumachen. Im Übrigen wird mit Blick auf den Maßstabswechsel eher eine zurückhaltende Herangehensweise empfohlen, bis auch von hessischen Verwaltungsgerichten Entscheidungen hierzu ergangen sind.

Die in § 6 Abs. 1 des Musters enthaltene Steuerbefreiung ist aufgrund eines Beschlusses des BVerfG vom 11.10.2005 (1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 – juris) vorgegeben. Das BVerfG hat bzgl. § 6 Abs. 2 die Festsetzung einer Zweitwohnungssteuer mit dem gesamten Jahresbetrag für rechtswidrig erachtet, wenn von vornherein nur eine vertraglich befristete Eigennutzung von 4 Wochen gegeben war (Urt. v. 30.06.1999, Az.: 8 C 6/98 – juris). In Fällen allerdings, in denen der Inhaber einer Zweitwohnung über eine rechtlich gesicherte Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 2 Monaten verfügt, kann die volle Jahressteuer verlangt werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 26.09.2001, Az.: 9 C 1/01 = HSGZ 2002, S. 77 ff.). Diese Rechtsprechung ist im § 6 Abs. 2 des Musters nachgebildet.

Wie nach § 2 KAG erforderlich, enthält die Satzung auch Regelungen insbesondere zur Entstehung der Steuerpflicht und der Fälligkeiten. Die Vorschriften sehen eine Festsetzung der Zweitwohnungssteuer durch Steuerbescheid vor, der grundsätzlich nach § 7 Abs. 5 Satz 1 des Musters vor der ersten Fälligkeit am 15. Februar des Kalenderjahres erteilt werden muss. Soweit eine solche Festsetzung unterbleibt, kann die Steuerfestsetzung aber nachgeholt werden, für vergangene Zeiträume nachzuzahlende Steuerbeträge werden dann nach § 7 Abs. 5 Satz 2 der Satzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Sowohl das Beziehen der Wohnung als auch die für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände sind vom Steuerpflichtigen anzuzeigen. Die nach § 8 Abs. 2 zu erteilenden Auskünfte stellen zunächst auf die Mietvereinbarung ab, sind aber für den Fall der Eigennutzung angelehnt an die Eingabeerfordernisse im Mietwert-Kalkulator. Diese ihrerseits beruhen auf Beschreibungen und Einordnung der Ausstattung anhand der sog. Sachwertrichtlinie. Dort werden Standardstufen beschrieben, die auch bei der Bewertung von Gebäuden angewendet werden. Soweit keine detaillierteren Angaben zur Ausstattung erfolgen, unterstellt der Mietwert-Kalkulator eine baujahrestypische mittlere Ausstattung.

Die in § 9 der Satzung genannten Vorschriften des KAG beinhalten einen umfangreichen Verweis auf Vorschriften der Abgabenordnung sowie auch Straftat- und Ordnungswidrigkeitentatbestände. Bußgeldregelungen müssen daher in der Satzung selbst nicht aufgenommen werden und können auch nicht wirksam verankert werden.

Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei der unterjährigen Änderung der als Jahressteuer ausgelegten Zweitwohnungssteuer nicht um einen Fall der echten Rückwirkung, so dass unterjährige Veränderungen grundsätzlich zulässig sind (vgl. i.E. BayVGh, B.v. 23.1.2012 – 4 ZB 12.84). Von einer über den Jahresbeginn 2026 hinaus rückwirkenden Inkraftsetzung wird abgeraten, da nach § 3 KAG jedenfalls das Schlechterstellungsverbot zu beachten wäre, was durch eine entsprechende Satzungsregelung sichergestellt sein müsste. Dies dürfte mit Blick auf den Maßstabswechsel und die unterschiedlichen Fallkonstellationen schlicht nicht wirksam sicherzustellen sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da gleichbleibender Steuersatz

Wortmeldungen:

Finanzausschussvorsitzender Schanner berichtet aus dem Ausschuss und teilt die Abstimmungsergebnisse mit.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247 die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS) in der Nationalparkstadt Waldeck zum 01.01.2027.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 8.
VL-165/2026

**Durchführung von Ehrungen;
Verleihung von Ehrenbezeichnungen für ausgeschiedene Mandatsträger**

Sachdarstellung:

Gemäß § 8 der Hauptsatzung (Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung) vom 09.06.2016 werden Ehrungen von Mandatsträgern durch die Stadtverordnetenversammlung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten beschlossen. Gemäß Absatz 2 können u. a. Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder eines Ortsbeirates mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt ausgeübt haben, eine entsprechende Ehrenbezeichnung erhalten. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Die Auszeichnung erfolgt in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde nach Möglichkeit in einer Stadtverordnetensitzung.

Nach dem Ende der Wahlzeit 2021 – 2026 hat der Magistrat in seiner Sitzung am 06.08.2026 beschlossen, einige ausgeschiedene Mandatsträger zur Ehrung vorzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Wortmeldungen:

Finanzausschussvorsitzender Schanner berichtet aus dem Ausschuss und teilt die Abstimmungsergebnisse mit.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einigen ausgeschiedenen Mandatsträgern gem. § 8 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung die jeweilige Ehrenbezeichnung zu verleihen:

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 9. Gebührenkalkulationen 2027 - 2028 VL-188/2026

Bürgermeister Havel stellt die Gebührenkalkulation für 2027-2028 vor und erläutert diese.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu Punkt 10. Jahresabschluss 2025 der Nationalparkstadt Waldeck KN-25/2026

Gem. § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Nationalparkstadt Waldeck für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten. Der folgende Bericht fasst die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses 2025 gemäß § 112 HGO zusammen. Er orientiert sich an den zentralen Kennzahlen und Entwicklungen aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie an den ergänzenden Erläuterungen im Anhang.

Der Ergebnishaushalt 2025 war mit einem Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis von EUR 268.010,00 geplant worden. Tatsächlich wurde ein Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von EUR 243.081,90 erzielt. Der Überschuss von EUR 243.081,90 wurde gem. § 24 GemHVO den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt zum 31.12.2025 nach Zuführung EUR 9.243.189,72.

Das außerordentliche Ergebnis wurde mit einem Überschuss von EUR 328.100,00 geplant. Tatsächlich ergab sich ein Überschuss von EUR 414.093,58. Der außerordentliche Überschuss wurde der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Diese weist nach Zuführung zum 31.12.2025 einen Betrag von 4.194.307,92 EUR aus.

Wesentliche Ereignisse im Berichtsjahr

Das ordentliche Ergebnis schließt mit einem Überschuss von 243.081,90 EUR ab. Die Abweichung von Plan zu Ist-Ergebnis ist in erster Linie auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen. Bei der Gewerbesteuer lagen die Erträge rd. 390.000,00 über Planwert. Auch der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer fiel höher als geplant aus. Die ordentlichen Aufwendungen bewegten sich meist im geplanten Rahmen.

Die Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserentsorgung schließen zum Stichtag 31.12.2025 mit einem Überschuss ab. Diese wurden den entsprechenden Sonderposten zugeführt. Die negativen Gebührenrücklagen konnten somit reduziert werden. Der Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung weist einen Verlust auf. Der Minderbetrag wurde gemäß § 41 GemHVO dem Sonderposten entnommen. Die Sonderposten aller Gebührenhaushalte weisen somit zum 31.12.2025 negative Bestände aus, diese sind in folgenden Jahren über die Gebühren wieder auszugleichen.

Das außerordentliche Ergebnis schließt mit einem Überschuss in Höhe von EUR 414.093,58 ab. Dieses setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von EUR 526.567,88 und Aufwendungen in Höhe von EUR 112.474,30.

Vermögenslage (Bilanz zum 31.12.2025)

• Bilanzsumme:	85.731.073,41 €	(Vorjahr: 81.762.501,88 €)
• Anlagevermögen:	78.524.597,10 €	(Vorjahr: 75.556.802,40 €)
• Umlaufvermögen:	7.206.476,31 €	(Vorjahr: 6.205.699,48 €)
• Eigenkapital:	40.326.555,60 €	(Vorjahr: 39.669.380,12 €)
• Sonderposten:	19.618.125,60 €	(Vorjahr: 17.587.514,80 €)
• Rückstellungen:	3.278.010,28 €	(Vorjahr: 3.043.602,72 €)
• Verbindlichkeiten:	21.670.621,47 €	(Vorjahr: 20.864.235,46 €)

- Das Anlagevermögen wurde insbesondere durch die Fertigstellung und Aktivierung der Kläranlage Scheid sowie Investitionen in Infrastruktur und Sachanlagen erhöht.
- Die liquiden Mittel stiegen auf 4.707.664,31 € (Vorjahr: 3.111.317,33 €).

Ergebnisrechnung 2025

• Ordentliche Erträge:	22.393.908,19 €	(Vorjahr: 20.419.177,87 €)
• Ordentliche Aufwendungen:	21.636.164,61 €	(Vorjahr: 19.652.746,72 €)
• Verwaltungsergebnis:	757.743,58 €	(Vorjahr: 766.431,15 €)
• Ordentliches Ergebnis:	243.081,90 €	(Vorjahr: 289.168,89 €)
• Außerordentliches Ergebnis:	414.093,58 €	(Vorjahr: 702.742,93 €)
• Jahresüberschuss:	657.175,48 €	(Vorjahr: 991.911,82 €)

Erläuterungen:

Die Ertragssteigerung resultiert vor allem aus höheren Steuererträgen (insbesondere Gewerbe- und Grundsteuer B) sowie gestiegenen Leistungsentgelten. Die Aufwendungen erhöhten sich insbesondere bei Personal, Sach- und Dienstleistungen sowie Abschreibungen. Der Jahresüberschuss wurde den Rücklagen zugeführt.

Finanzrechnung 2025

• Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit:	3.338.867,86 €	(Vorjahr: 558.099,01 €)
• Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit:	-1.878.161,76 €	(Vorjahr: -3.001.939,04 €)
• Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit:	176.192,57 €	(Vorjahr: 2.329.224,18 €)
• Zahlungsmittel zum Jahresende:	4.707.664,31 €	(Vorjahr: 3.111.317,33 €)

Erläuterungen:

- Die Stadt konnte aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen deutlichen Zahlungsmittelüberschuss erzielen.
- Die Investitionstätigkeit war geprägt von hohen Auszahlungen für Infrastrukturmaßnahmen die durch Einzahlungen aus Investitionszuschüssen und Kreditaufnahmen teilweise kompensiert wurden.

Fazit:

Die Nationalparkstadt Waldeck weist für das Haushaltsjahr 2025 eine solide Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auf. Die Investitionstätigkeit wurde fortgesetzt, die Liquidität ist gesichert und das Eigenkapital konnte weiter gestärkt werden. Der Jahresüberschuss wurde vollständig den Rücklagen zugeführt.

Zu Punkt 11. Haushaltsvollzugsbericht 2. Quartal 2026
KN-24/2026

Gemäß § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung im Verlauf des Haushaltsjahres mehrmals über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden. Dies soll den Gemeindevertretern als Entscheidungsgrundlage dienen.

Mit dem vorgelegten Bericht werden den politischen Gremien die erforderlichen Informationen über den derzeitigen Haushaltsvollzug gemäß § 28 GemHVO hinsichtlich der wesentlichen Produkte und Investitionen des Haushaltsjahres 2026 zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 12. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Erlebnis und Veranstaltungsgelände Waldeck" und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
VL-173/2026 Waldeck"; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Sachdarstellung:

Für das rund 100 ha große Gelände des ehemaligen Golfplatzes in der Gemarkung Waldeck besteht der Bebauungsplan Nr. 11 „Golfplatz“, den die Stadtverordnetenversammlung am 11.01.1994 als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan setzt private Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Sportanlage Golf“ und „Golfplatzanlage“ fest, ergänzt um Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, öffentliche und private Verkehrsflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft (zusätzlich ca. 20 ha). Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golf dar. Der Regionalplan Nordhessen 2009 weist den Standort als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus.

Der Pachtvertrag zwischen der Flächeneigentümerin und dem bisherigen Pächter ist zum 31.12.2025 ausgelaufen und wurde nicht verlängert. Eine Fortführung der Golfnutzung ist somit an diesem Standort nicht mehr gegeben; der Golfbetrieb ist nach gut drei Jahrzehnten dauerhaft beendet und der Spielbetrieb vollständig eingestellt.

Die Flächeneigentümerin hat das Gelände zwischenzeitlich langfristig für Veranstaltungszwecke neu verpachtet. Im Sommer 2026 fand auf dem Gelände erstmals eine internationale Großveranstaltung mit mehreren tausend Teilnehmenden statt, die auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Einzelgenehmigungen durchgeführt wurde. Die Veranstaltung verlief konfliktfrei: Es kam weder zu Verkehrsbeeinträchtigungen im Stadtgebiet noch zu Konflikten mit Anwohnerinnen und Anwohnern oder zu Lärmbeschwerden. Der Ablauf hat gezeigt, dass sich das Gelände aufgrund seiner Lage, seiner Größe und seiner vorhandenen Erschließungsstruktur für eine geordnete Veranstaltungsnutzung eignet.

Eine dauerhafte planungsrechtliche Grundlage für diese Nutzung besteht jedoch nicht. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 sind auf den Golfbetrieb zugeschnitten und tragen weder eine wiederkehrende Veranstaltungsnutzung noch die hierfür erforderlichen baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen. Ohne bauleitplanerische Neuordnung wäre die Nutzung dauerhaft auf jährlich wiederkehrende Einzelgenehmigungen angewiesen – ein Zustand, der weder den Veranstaltern noch der Stadt, den Fachbehörden oder der Öffentlichkeit die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit bietet.

Ziel der Bauleitplanung:

Ziel der Planung ist die geordnete Überführung des ehemaligen Golfplatzgeländes in eine multifunktionale Folgenutzung, die eine mäßig intensive landwirtschaftliche Nutzung, eine zeitlich begrenzte Veranstaltungsnutzung und Angebote der Umweltbildung miteinander verbindet. Die Planung wird bewusst nutzungsoffen angelegt: Sie schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Veranstaltungen unterschiedlicher Art und Größe – von kulturellen Großveranstaltungen über Märkte bis zu kulturhistorischen und naturpädagogischen Formaten – und bindet sich nicht an ein einzelnes Veranstaltungsformat.

Für die ortsnahe gelegenen Teilflächen ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungs- und Erlebnisgelände“ vorgesehen. Das Sondergebiet nimmt die baulich geprägten Kernfunktionen auf. Hierzu zählt das ehemalige Clubhaus des Golfvereins, welches zukünftig als Verwaltungsgebäude des Veranstalters genutzt werden soll, ferner Sanitäreinrichtungen mit Toiletten und Duschen sowie die zugehörigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Das im Gebiet vorhandene ehemalige Clubhaus soll so von seiner bisherigen golfbezogenen Zweckbestimmung gelöst und einer flexiblen, dem Gebietscharakter entsprechenden Nutzung zugeführt werden.

Der weit überwiegende Teil des Plangebietes soll als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt werden. Diese Flächen werden mit einer Festsetzung überlagert, die eine Veranstaltungsnutzung nur für begrenzte Zeiträume im Jahr zulässt. Damit wird planungsrechtlich verankert, dass die landwirtschaftliche Nutzung – eine mäßig intensive Grünlandbewirtschaftung durch Mahd und Beweidung – zeitlich und funktional überwiegt und die Veranstaltungsnutzung auf definierte Zeiträume beschränkt bleibt. Derselben Systematik folgen die vorgesehenen Stellplatzflächen: Sie werden für eine temporäre Nutzung während der Veranstaltungszeiträume gesichert und stehen außerhalb dieser Zeiträume uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Im weiteren Verfahren kann eine Änderung der für die Parkplatzflächen vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Auf dem Gesamtgelände sollen darüber hinaus einzelne dauerhafte Spielbauten zulässig sein, die als gestalterische und funktionale Elemente der Veranstaltungs- und Bildungsnutzung dienen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, aus natürlichen Baumaterialien erstellte Sitzgelegenheiten für die Nutzung im Rahmen der geplanten Veranstaltungen als kulturellen Versammlungsort planungsrechtlich zu sichern. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes soll auf dem vorhandenen und temporär genehmigten Wegenetz aufbauen. Die technische Infrastruktur – Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Stromversorgung – soll bedarfsgerecht erweitert werden; für die Abfallentsorgung werden geordnete Müllbehälterplätze vorgesehen.

Ein weiteres Ziel der Planung ist die Verankerung der Umweltbildung. Das Gelände mit seinen mageren Grünlandbeständen, Gehölzstrukturen und Säumen bietet hervorragende Voraussetzungen, um Natur erlebbar zu machen und ein Verständnis für ökologische Zusammenhänge zu vermitteln. Auf dem Gelände sollen verschiedene naturpädagogische Programme eingerichtet werden, die sich an Schulen, Familien und Veranstaltungsgäste richten und in Zusammenarbeit mit den Akteuren entwickelt werden. Die naturschutzfachlich wertvollen Bestandteile des Gebietes, allen voran die Kalkmagerrasen, werden über grünordnerische Festsetzungen gesichert und in ein dauerhaftes, naturschutzorientiertes Pflege- und Beweidungskonzept eingebunden.

Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11. Teilflächen, die bereits landwirtschaftlich genutzt werden und für die kein Änderungsbedarf besteht, verbleiben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 und bleiben von der Planung unberührt.

Begründung zur Handlungsempfehlung:

Rechtliche Würdigung: Die beabsichtigten Nutzungen sind mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 nicht vereinbar; weder ein Sondergebiet für Veranstaltungen noch dauerhafte bauliche

Anlagen wie Spielbauten, Sanitärgebäude oder Sitzbereiche lassen sich auf dessen Grundlage zu-lassen. Für die städtebaulich geordnete Entwicklung des Standortes besteht damit ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Nur ein Bebauungsplan versetzt die Stadt in die Lage, Art und Maß der Nutzung, die zulässigen Zeitfenster der Veranstaltungsnutzung, die Erschließung so-wie die Anforderungen an Natur und Landschaft verbindlich zu steuern und zugleich allen Beteiligten dauerhafte Rechtssicherheit zu geben. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, weil die vorgesehenen Festsetzungen – Sondergebiet und Fläche für die Landwirtschaft – aus der derzeitigen Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golf nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden können; sie erfolgt zweckmäßigerweise im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Das Verfahren wird als Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht ge-führt; die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG werden über einen Arten-schutzbeitrag abgearbeitet, die Verträglichkeit mit dem benachbarten FFH-Gebiet „Edersee-Steil-hänge“ wird im Wege der Vorprüfung nach § 34 BNatSchG untersucht. Im Hinblick auf das Anpas-sungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB ist festzuhalten, dass die Planung den weit überwiegenden Teil des Gebietes erstmals seit drei Jahrzehnten wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuführt und der im Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Land-wirtschaft damit deutlich näherkommt als die bisherige Golfnutzung. Für die Sondergebietsfläche wird die landesplanerische Vereinbarkeit frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Kassel abge-stimmt; soweit erforderlich, wird ein Zielabweichungsverfahren nach § 8 HLPG durchgeführt.

Wirtschaftliche Würdigung: Die Nationalparkstadt Waldeck ist in besonderem Maße vom Tourismus geprägt. Die touristische Nachfrage entwickelt sich seit Jahren in Richtung Natur-, Aktiv- und Erleb-nisangebote – ein Umfeld, an das ein vielseitig nutzbares Erlebnis- und Veranstaltungsgelände un-mittelbar anknüpft und die Stärken der Region ergänzt. Die regionale Wirkung des Geländes be-schränkt sich dabei nicht nur auf die jährliche Hauptveranstaltung, deren Teilnehmende überwie-gend auf dem Gelände selbst untergebracht sind. Das Nutzungskonzept sieht ergänzend über das Jahr verteilte, öffentlich zugängliche Veranstaltungen vor, die zusätzliche Besucherinnen und Besu-cher in die Stadt und die Region holen und saisonverlängernd wirken können, sowie eine aktive Einbindung in das örtliche Veranstaltungsgeschehen, wie sie mit der Präsenz bei der Jahrfeier im Stadtteil Nieder-Werbe bereits begonnen hat. Für die Stadt ist die Sicherung solcher Wertschöp-fungs- und Attraktivitätsimpulse von erheblichem städtebaulichem Gewicht. Hinzu kommt die Rück-gewinnung des überwiegenden Flächenanteils für die Landwirtschaft sowie die dauerhafte Pflege einer Kulturlandschaft, deren Unterhaltung andernfalls der öffentlichen Hand zur Last fallen könnte.

Technische Würdigung: Das Gelände verfügt über ein historisch gewachsenes Wegenetz, das für die künftige Nutzung bereits ertüchtigt wurde; sämtliche Instandsetzungen erfolgten in wasserdurch-lässiger, begrünbarer Bauweise, sodass zusätzliche Versiegelung vermieden und der natürliche Wasserhaushalt geschont wurde. Die Veranstaltung des Jahres 2026 hat die Leistungsfähigkeit des Erschließungskonzeptes einschließlich der Anbindung über die B 485 und die L 3388 in der Praxis bestätigt. Die technische Infrastruktur ist ausbaufähig: Die Wasserversorgung wurde bereits durch Verlängerung der vorhandenen Trinkwasserleitung erweitert, das Netz für Strom und Abwasser kann erweitert werden; die Abwasserentsorgung ist übergangsweise über geschlossene Sammelgruben mit Abfuhr zur Kläranlage gesichert. Die geordnete Abfallentsorgung wird über feste Müllbehälter-plätze organisiert. Bauliche Anlagen beschränken sich auf das funktional Erforderliche und fügen sich in das Landschaftsbild ein.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt die Drachenfest UG.

Wortmeldungen:

Finanzausschussvorsitzender Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und teilen die Abstimmungsergebnisse mit.

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erlebnis- und Veranstaltungsgelände Waldeck“. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Innerhalb seines Geltungsbereiches ersetzt der neue Bebauungsplan die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 „Golfplatz“; außerhalb des Geltungsbereiches bleibt der Bebauungsplan Nr. 11 unberührt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den entsprechenden Bereich. Beide Verfahren werden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.
3. Gemäß § 4b BauGB werden die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB dem Planungsbüro Bioline, Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels, übertragen.
4. Die Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 13. **VL-171/2026**

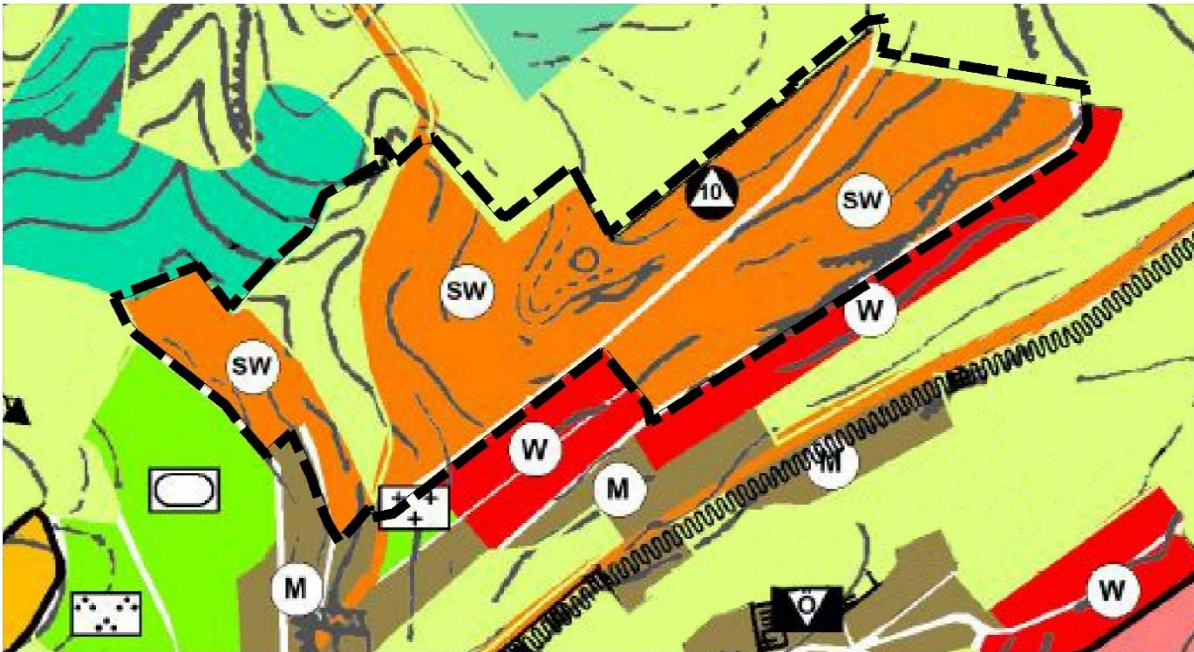
14. Änderung des Flächennutzungsplans "Nieder-Werbe" der Nationalparkstadt Waldeck

Sachdarstellung:

1. Der Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Nieder-Werbe“ der Nationalparkstadt Waldeck – im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Anlage). Auf der Grundlage der Prüfung empfiehlt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck die Fassung des Beschlusses über den Umgang mit den Stellungnahmen.
2. Auf der Grundlage der bis zum 30.01.2026 eingegangenen Stellungnahmen musste der Entwurf des Flächennutzungsplans nicht grundsätzlich geändert werden. Der Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck den Entwurf des Flächennutzungsplans als Satzung zu beschließen sowie die Begründung zum Planentwurf zu billigen.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 umfasst annähernd die gesamte nördliche Siedlungsfläche des Stadtteils Nieder-Werbe. Rund die Hälfte der Siedlungsflächen des Stadtteils (im Norden der Ortslage) sind hinsichtlich der Entwicklung ihrer Art der baulichen Nutzung als Reine Wohngebiete oder Sondergebietsflächen Wochenendhaus festgesetzt. Ein Großteil dieser Flächen wurde jedoch nicht ab dem Jahr 1966 gemäß den Zielen des Bebauungsplans entwickelt. Auf Flächen von rund 5 Hektar ist keine bauliche Entwicklung eingetreten. Daneben sind innerhalb der Bauflächen für Wochenendhausgebiete über einen halben Hektar und innerhalb der Bauflächen für Reine Wohngebiete ca. 1,3 Hektar zwar parzelliert, aber bisher nicht bebaut. Der Bebauungsplan Nr. 1 soll vor diesen Hintergründen hinsichtlich der Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung geändert werden, es wird angestrebt, die bisher als Sondergebiet Wochenendhaus festgesetzten Flächen als Wohnbauflächen zu entwickeln.

Innerhalb des Regionalen Raumordnungsplans sind die Flächen bereits als Siedlungsflächen dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen zur Entwicklung von Wochenendhäusern als Sondergebiet dar. Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Insofern ist die gewollte künftige Entwicklung von Wohnbauflächen als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen, der Flächennutzungsplan ist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 zu ändern.



Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 – Darstellung der Nutzungen im Bestand.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Wortmeldungen:

Finanzausschussvorsitzender Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und teilen die Abstimmungsergebnisse mit.

Beschluss:

a) **Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Einsender**

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die vorgebrachten Beschlussvorschläge zur Abwägung der Stellungnahmen nach Durchführung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Beschluss:

b) Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Nieder-Werbe“ der Nationalparkstadt Waldeck, als Satzung und billigt die Begründung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 14. **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Stadtteil Nieder-Werbe der Nationalparkstadt Waldeck**
VL-172/2026

Sachdarstellung:

Der Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Stadtteil Nieder-Werbe der Nationalparkstadt Waldeck – im Rahmen der erneuten Offenlegung des Planentwurfs gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Anlage). Auf der Grundlage der Prüfung empfiehlt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck die Fassung des Beschlusses über den Umgang mit den Stellungnahmen.

Auf der Grundlage der bis zum 28.06.2026 eingegangenen Stellungnahmen musste der Entwurf des Bebauungsplans nicht grundsätzlich geändert werden. Der Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck den Entwurf des Bebauungsplans als Satzung zu beschließen sowie die Begründung zum Planentwurf zu billigen.

Der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 1 des Stadtteils Nieder-Werbe von 1966 setzt rund die Hälfte der Siedlungsflächen des Stadtteils (im Norden der Ortslage) bezogen auf die Art der baulichen Nutzung als Sondergebietsflächen Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO 1962) nach der BauNVO von 1962 fest. Seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ist die beabsichtigte Entwicklung im Bereich des Wohnungsbaus weitgehende eingetreten. Die Entwicklung des Ferienhausgebietes / Wochenendhausgebietes hat sich als nicht tragfähig erwiesen. Die Fläche wird heute in großen Teilen dauerhaft bewohnt, bzw. auf einer Fläche von ca. 3 Hektar hat keine bauliche Entwicklung stattgefunden. Daneben sind innerhalb der Bauflächen für Wochenendhausgebiete ca. ein 0,5 Hektar zwar parzelliert, aber bisher nicht bebaut. Vor diesem Hintergrund ist der Bebauungsplan Nr. 1 (Flächenumfang rund 12 Hektar) in seinen Zielsetzungen als funktionslos zu bewerten und soll an heutige Anforderungen an die Siedlungsentwicklung angepasst werden. Circa 3 Hektar, die seit Inkrafttreten des Bebauungsplans nicht entwickelt wurden, sollen künftig als Grünflächen festgesetzt werden und aus der Bebaubarkeit herausgenommen werden. Aufgrund der langen Dauer der nicht Inanspruchnahme des Baurechts auf den Flächen können diese rechtlich ohne Probleme aus der baulichen Nutzung genommen werden (§ 42 Abs.3 in Verbindung mit Abs.2 BauGB). Rund 7 Hektar der als Sondergebiete Wochenendhaus festgesetzten Flächen sollen mit der Änderung des Bebauungsplans als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden. Hiervon sind 0,6 Hektar zwar parzelliert, jedoch nicht entwickelt. Verbunden mit der Neufestsetzung zur Art der baulichen Nutzung erhöht sich auch die Ausnutzbarkeit der Grundstücke, eine bessere Ausnutzbarkeit und insbesondere die Möglichkeit des dauerhaften Wohnens werden geschaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 soll im Normalverfahren erfolgen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans notwendig, da der B-Plan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen zur Entwicklung von Wochenendhäusern als Sondergebiet dar. Insofern ist die gewollte zukünftige Entwicklung von Wohnbauflächen als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen, der Flächennutzungsplan ist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 zu ändern.



Räumlicher Geltungsbereich – ohne Maßstab

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Wortmeldungen:

Finanzausschussvorsitzender Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und teilen die Abstimmungsergebnisse mit.

Beschluss:

a) Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Einsender

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die vorgebrachten Beschlussvorschläge zur Abwägung der Stellungnahmen nach Durchführung der erneuten Offenlegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Beschluss:

b) Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Stadtteil Nieder-Werbe, als Satzung und billigt die Begründung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 15.
VL-176/2026

**Antrag der CDU-Fraktion zum Sonnenschutz auf öffentlichen Spielplätzen -
Integration in das Spielplatzkonzept der Stadt Waldeck**

Sachdarstellung:

Die CDU-Fraktion hat fristgerecht den beigefügten Antrag zum Sonnenschutz auf öffentlichen Spielplätzen eingereicht.

Wortmeldungen:

Finanzausschussvorsitzender Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und teilen die Abstimmungsergebnisse mit.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat,

- 1. für alle öffentlichen Spielplätze der Stadt Waldeck zeitnah, möglichst bis zum Beginn der kommenden Sommersaison, geeignete Maßnahmen zum Sonnenschutz zu schaffen. Hierzu sollen insbesondere Sonnensegel oder vergleichbare Beschattungssysteme installiert werden. Dabei ist zu prüfen, ob diese mit einem stadtwirksamen Branding gestaltet werden können.**
- 2. im Rahmen einer nachhaltigen und dauerhaften Lösung die Pflanzung geeigneter schattenspendender Bäume auf beziehungsweise an den Spielplätzen in das bestehende Spielplatzkonzept aufzunehmen.**
- 3. das Spielplatzkonzept der Stadt Waldeck entsprechend zu ergänzen und die für die Umsetzung erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2027 bereitzustellen.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 16.
VL-177/2026

Antrag der SPD-Fraktion zur Erweiterung der kommunalen Förderung Erneuerbarer Energien bei Bestandsgebäuden

Sachdarstellung:

Die SPD-Fraktion hat fristgerecht den beigefügten Antrag zur Erweiterung der kommunalen Förderung Erneuerbarer Energien bei Bestandsgebäuden eingereicht.

Wortmeldungen:

Finanzausschussvorsitzender Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und teilen die Abstimmungsergebnisse mit.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die bestehende Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien bei Bestandsgebäuden zu einer kommunalen Förderrichtlinie für Klimaschutz und Klimaanpassung weiterzuentwickeln. Neben der bisherigen Förderung von PV-Anlagen sollen künftig auch Maßnahmen zur Begrünung von Dächern sowie der Einbau von Regenwasserzisternen gefördert werden. Ziel ist es, private Investitionen in den Klimaschutz, den Regenwasserrückhalt, die Entlastung der Kanalisation, den Hitzeschutz sowie die ökologische Aufwertung bebauter Flächen in der Nationalparkstadt Waldeck zu unterstützen.

Der Magistrat wird beauftragt, einen Vorschlag zur konkreten Ausgestaltung der Förderung vorzulegen. Dieser soll insbesondere die Höhe der Förderung, mögliche Förderobergrenzen, technische und ökologische Mindestanforderungen sowie das Antragsverfahren regeln.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Beschlussfassung an den neuen Ausschuss für Regenerative Energien zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

**Zu Punkt 17. Antrag der SPD-Fraktion zur Einführung altersgerechter Erste-Hilfe-Kurse
VL-178/2026 für Vorschulkinder in den Kindergärten der Nationalparkstadt Waldeck**

Sachdarstellung:

Die SPD-Fraktion hat fristgerecht den beigefügten Antrag zur Einführung altersgerechter Erste-Hilfe-Kurse für Vorschulkinder in den Kindergärten der Nationalparkstadt Waldeck eingereicht.

Wortmeldungen:

Finanzausschussvorsitzender Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und teilen die Abstimmungsergebnisse mit.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einführung altersgerechter Erste-Hilfe-Kurse für Vorschulkinder in den Kindergärten der Nationalparkstadt Waldeck. Zielgruppe sind Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung.

Der Magistrat wird beauftragt, geeignete Anbieter auszuwählen, den organisatorischen Rahmen festzulegen, mögliche Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen und die Kurse umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

**Zu Punkt 18. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Errichtung von Stolpersteinen
VL-179/2026 in der Nationalparkstadt Waldeck**

Sachdarstellung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat fristgerecht den beigefügten Antrag zur Errichtung von Stolpersteinen in der Nationalparkstadt Waldeck eingereicht.

Wortmeldungen:

Finanzausschussvorsitzender Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und teilen die Abstimmungsergebnisse mit.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck beschließt:

1. Die Stadt Waldeck unterstützt die Errichtung von Stolpersteinen an den ehemaligen Wohn- oder Wirkungsstätten von Bürgerinnen und Bürgern, die während der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt, deportiert oder ermordet wurden.

2. Der Magistrat wird beauftragt, eine Auftaktveranstaltung gemeinsam mit örtlichen Geschichtsvereinen, Schulen, Kirchengemeinden zu organisieren, um freiwillige zu finden, die daran interessiert sind, historische Recherchen durchzuführen und geeignete Standorte zu ermitteln.

3. Die Finanzierung soll vorrangig durch Spenden, Patenschaften und Fördermittel erfolgen. Die Stadt unterstützt das Projekt organisatorisch und im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 19. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Errichtung von öffentlichen Trinkwasserspendern an geeigneten öffentlichen und touristischen Plätzen im Stadtgebiet der Nationalparkstadt Waldeck**
VL-181/2026

Sachdarstellung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat fristgerecht den beigefügten Antrag zur Errichtung von öffentlichen Trinkwasserspendern an geeigneten öffentlichen und touristischen Plätzen im Stadtgebiet der Nationalparkstadt Waldeck eingereicht.

Wortmeldungen:

Finanzausschussvorsitzender Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und teilen die Abstimmungsergebnisse mit.

Beschluss:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, geeignete Standorte für die Errichtung öffentlicher Trinkwasserspender im Stadtgebiet zu ermitteln und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.**
- 2. Bei der Standortauswahl sollen insbesondere folgende Bereiche berücksichtigt werden:**
 - **Zentrale öffentliche Plätze in den Stadtteilen,**
 - **Touristisch stark frequentierte Orte,**
 - **Bereiche rund um den Edersee,**
 - **Wander- und Radwege sowie deren zentrale Ausgangspunkte,**
 - **Aussichtspunkte und Ausflugsziele,**
 - **Bereiche an touristischen Einrichtungen und öffentlichen Freizeitanlagen.**
- 3. Der Magistrat wird beauftragt, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen sowie die voraussichtlichen Investitions- und laufenden Kosten zu prüfen. Dabei sollen insbesondere hygienische Anforderungen, regelmäßige Wartung, Trinkwasserqualität, Frostschutz und Vandalismussicherheit berücksichtigt werden.**
- 4. Bei der Umsetzung soll nach Möglichkeit auf moderne, barrierearme und ressourcenschonende Systeme zurückgegriffen werden.**
- 5. Es soll geprüft werden, ob eine Umsetzung durch Fördermittel des Landes Hessen, des Bundes oder anderer geeigneter Förderprogramme sowie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Wasserversorgern, touristischen Einrichtungen oder Sponsoren unterstützt werden kann.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 20.: **Große Anfrage der SPD-Fraktion zur kommunalen Krisenvorsorge und Resilienzstrategie in der Nationalparkstadt Waldeck**

Bürgermeister Havel beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Die vergangenen Jahre haben deutlich gemacht, dass Städte und Gemeinden zunehmend vor der Aufgabe stehen, sich auf unterschiedliche Krisenlagen vorzubereiten. Extremwetterereignisse, längere Stromausfälle, Störungen der Kommunikation, Cyberangriffe oder Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsstrukturen können auch auf kommunaler Ebene erhebliche Auswirkungen haben. Eine vorausschauende Krisenvorsorge ist daher ein wichtiger Bestandteil kommunaler Verantwortung. Ziel muss es sein, die Handlungsfähigkeit der Stadt zu sichern, die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen zu stärken und die Bevölkerung angemessen über Möglichkeiten der Eigenvorsorge zu informieren, ohne sicherheitsrelevante Einzelheiten öffentlich offenzulegen.

Vorbemerkung

Die Nationalparkstadt Waldeck versteht Krisenvorsorge als fortlaufende kommunale Aufgabe. Dabei ist die Rolle einer kreisangehörigen Flächenkommune mit weniger als 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in zehn Ortsteilen angemessen einzuordnen.

Krisenvorsorge und Bevölkerungsschutz sind Aufgaben mehrerer staatlicher Ebenen. Aufgabe der Stadt ist es insbesondere, die eigene Handlungsfähigkeit und wesentlichen Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge möglichst robust aufzustellen, funktionierende Schnittstellen zu den zuständigen Stellen sicherzustellen und die vorhandenen örtlichen Strukturen bestmöglich einzubeziehen.

Die Stadt verfolgt hierbei einen pragmatischen und schrittweisen Ansatz. Bestehende Strukturen werden weiterentwickelt und aktuelle Angebote und Empfehlungen von Landkreis, Land und Bund fortlaufend auf ihre Relevanz für Waldeck geprüft.

Frage 1: Welche grundsätzlichen Zuständigkeiten bestehen in der Stadt Waldeck für die kommunale Krisenvorsorge, insbesondere im Hinblick auf Vorbereitung, Koordination und Information?

Antwort: Die Stadt ist als kreisangehörige Kommune nicht selbst Katastrophenschutzbehörde. Gleichwohl hat sie die Aufgabe, ihre eigenen Strukturen auf außergewöhnliche Lagen vorzubereiten und ihre kommunale Handlungsfähigkeit soweit wie möglich sicherzustellen.

Hierzu gehören insbesondere klare interne Verantwortlichkeiten und Vertretungen, funktionierende Kommunikationswege, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren und weiteren zuständigen Stellen sowie eine lageangepasste Information der Bevölkerung.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die Schnittstellen zum Landkreis und zu weiteren übergeordneten Behörden und Organisationen.

Frage 2: Welche kommunalen Aufgabenbereiche sind aus Sicht des Magistrates besonders bedeutsam, um die Handlungsfähigkeit der Stadt in Krisensituationen aufrechtzuerhalten?

Antwort: Eine wesentliche Grundlage kommunaler Resilienz ist eine personell und organisatorisch handlungsfähige Verwaltung.

In den vergangenen rund eineinhalb Jahren konnten wichtige Schlüsselpositionen erfolgreich nachbesetzt werden. Diese Entwicklung soll durch eine nachhaltige Personalentwicklung und den weiteren Aufbau von Vertretungsstrukturen fortgeführt werden. Ziel ist es, zentrale Funktionen möglichst nicht von einzelnen Personen abhängig zu machen und Verantwortung auf mehrere Schultern zu verteilen.

Daneben stehen insbesondere die Bereiche Wasser und Abwasser, Feuerwehr und Gefahrenabwehr, Kommunikation sowie eine angemessene Notstromversorgung für prioritäre kommunale Aufgaben im Fokus.

Auch die Möglichkeiten geeigneter kommunaler Anlaufstellen in außergewöhnlichen Lagen werden betrachtet. Im Rahmen der weiteren Vorsorge wird zudem geprüft, wie zusätzliche technische Möglichkeiten, unter anderem durch mobile Notstromversorgung, sinnvoll eingesetzt werden können.

Frage 3: Bestehen interne Konzepte oder Handlungsgrundlagen zur Krisenvorsorge und in welchen allgemeinen Abständen werden diese überprüft, fortgeschrieben oder beübt?

Antwort: Die Stadt entwickelt ihre bestehenden Strukturen zur Krisenvorsorge schrittweise weiter. Ein wesentlicher Baustein ist dabei die Weiterentwicklung von Führungs- und Koordinierungsstrukturen für außergewöhnliche Lagen.

Hierzu werden auch aktuelle Schulungs- und Informationsangebote des Landkreises und des Landes genutzt. Die Erkenntnisse daraus sollen auf die Anforderungen und Möglichkeiten einer Kommune in der Größenordnung Waldecks übertragen werden.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die personelle Durchhaltefähigkeit. Auch bei länger andauernden Lagen müssen wesentliche Funktionen besetzt und Entscheidungen getroffen werden können. Hierzu tragen klare Vertretungsregelungen, die Verteilung von Wissen und Verantwortung sowie eine entsprechende Qualifizierung der Beschäftigten bei.

Darüber hinaus befindet sich die Stadt im Austausch über Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit. Gerade für kleinere Verwaltungen kann die gegenseitige Unterstützung einen wichtigen Beitrag zur Resilienz leisten. Konkrete Strukturen sind hierzu derzeit noch nicht abschließend festgelegt.

Auch die dezentrale Struktur der Stadt mit zehn Ortsteilen soll stärker in die weiteren Überlegungen einbezogen werden. Neben den Freiwilligen Feuerwehren können hierbei – abhängig von der jeweiligen Lage – weitere örtlich gut vernetzte Akteure und Multiplikatoren eine unterstützende Funktion übernehmen. Dazu können beispielsweise Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beziehungsweise Ortsbeiräte gehören.

Dies gilt insbesondere für Ortsteile, in denen keine eigene Feuerwehrstruktur vorhanden ist. Welche unterstützenden Funktionen und Kommunikationswege hierfür sinnvoll und organisatorisch belastbar sind, soll im Rahmen der weiteren Vorsorge geprüft werden. Eine Verlagerung operativer Aufgaben der Gefahrenabwehr auf diese ehrenamtlichen Strukturen ist damit nicht verbunden.

Zugleich sollen geeignete Beschäftigte aus Verwaltung, Bauhof und Feuerwehr so in Informations- und Kommunikationsstrukturen eingebunden werden, dass vorhandene personelle und örtliche Kenntnisse im Bedarfsfall lagegerecht genutzt werden können.

Frage 4: Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Eigenvorsorge und Selbstresilienz der Bürgerinnen und Bürger durch Information, Beratung oder geeignete Angebote zu stärken?

Antwort: Eigenvorsorge ist ein wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Resilienz. Die Stadt sieht ihre Aufgabe insbesondere darin, auf die Informationen und Empfehlungen der zuständigen Fachbehörden hinzuweisen und diese über geeignete kommunale Kommunikationswege zugänglich zu machen.

Eine angemessene persönliche Vorsorge hilft dabei, die ersten Auswirkungen einer außergewöhnlichen Lage selbstständig zu überbrücken und öffentliche Hilfsstrukturen zu entlasten. Gleichzeitig können funktionierende Nachbarschaften, Familienstrukturen, Vereine und andere örtliche Netzwerke einen wichtigen Beitrag leisten.

Gerade die Struktur Waldecks mit zehn Ortsteilen bietet hier neben Herausforderungen auch Chancen: Ortskenntnis, kurze soziale Wege und vorhandene ehrenamtliche Strukturen können die kommunale Krisenvorsorge sinnvoll ergänzen.

Frage 5: Welche Ziele sollte aus Sicht des Magistrates eine kommunale Resilienzstrategie für Waldeck verfolgen, insbesondere mit Blick auf Prävention, Vorbereitung, Kommunikation und regelmäßige Evaluation?

Antwort: Eine Resilienzstrategie für Waldeck sollte sich an den tatsächlichen Aufgaben und Möglichkeiten einer Kommune unserer Größenordnung orientieren. Ziel ist nicht der Aufbau von Parallelstrukturen zu Landkreis, Land oder Bund, sondern die Stärkung der eigenen kommunalen Handlungsfähigkeit.

Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere:

- die personelle und organisatorische Handlungsfähigkeit der Verwaltung,
- belastbare Vertretungs-, Führungs- und Kommunikationsstrukturen,
- die Absicherung prioritärer Aufgaben der Daseinsvorsorge,
- die Weiterentwicklung der Notstrom- und Kommunikationsmöglichkeiten,
- die sinnvolle Einbindung der Feuerwehren und weiterer dezentraler örtlicher Strukturen,
- die Zusammenarbeit mit Landkreis, Land und benachbarten Kommunen sowie
- die Information der Bevölkerung über Möglichkeiten der Eigenvorsorge.

Resilienz wird dabei als kontinuierlicher Prozess verstanden. Neue Erkenntnisse, Schulungsangebote und übergeordnete Empfehlungen werden fortlaufend bewertet und dort aufgegriffen, wo sie für Waldeck sinnvoll und verhältnismäßig umgesetzt werden können.

Fazit

Die Nationalparkstadt Waldeck arbeitet proaktiv daran, ihre organisatorische, personelle und technische Widerstandsfähigkeit weiterzuentwickeln. Die Nachbesetzung von Schlüsselpositionen, der Ausbau von Vertretungsstrukturen, die Weiterentwicklung der Krisenorganisation sowie Überlegungen zu Kommunikation, Notstromversorgung und Daseinsvorsorge sind Bausteine dieses Prozesses.

Für eine Flächenkommune mit zehn Ortsteilen kommt dabei den vorhandenen dezentralen Strukturen eine besondere Bedeutung zu. Neben den Feuerwehren soll deshalb geprüft werden, wie weitere örtliche Multiplikatoren und vorhandene kommunale Strukturen sinnvoll in Informations- und Unterstützungswege eingebunden werden können.

Dabei gilt: Die Stadt schafft keine unnötigen Parallelstrukturen, sondern stärkt ihre eigene Handlungsfähigkeit, nutzt vorhandene Netzwerke und entwickelt ihre Vorsorge im Zusammenspiel mit Landkreis, Land und Bund kontinuierlich weiter.

Zu Punkt 21.: Verschiedenes

Stadtverordnetenvorsteherin Berthold weist nochmals auf die Einladung zur Einweihung des Waldlehrpfads hin.

Sitzungsende: 22:30 Uhr

34513 Waldeck, 24.09.2026

gez. Anni Maria Berthold, Stadtverordnetenvorsteherin
gez. Dennis Geiser, Schriftführer